

# **Tarifvertrag**

## **zum Tarifwerk des AWO Kreisverband für die Region Osnabrück e.V. vom 17. März 2023**

- als 6. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag des AWO Kreisverbandes in der Region Osnabrück e.V. (HausTV AWO Osnabrück) vom 13. Juli 2007, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 12. Juli 2021
- als 4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des AWO Kreisverbandes in der Region Osnabrück e.V. in den HausTV AWO Osnabrück und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Osnabrück) vom 21. April 2016, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 12. Juli 2021

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen,

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 17. März 2023.

## **Abschnitt I**

### **Änderungen des Tarifvertrages des AWO Kreisverband in der Region Osnabrück e.V. (HausTV AWO Osnabrück) vom 13. Juli 2007**

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten des AWO Kreisverband in der Region Osnabrück e.V. (HausTV AWO Osnabrück) wird wie folgt geändert:

## **§ 1**

### **Änderungen des HausTV AWO Osnabrück zum 1. Januar 2023**

1. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

#### **„§ 12b**

#### **Regenerationstage**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 20 (Regenerationstage). <sup>1a</sup>Beschäftigte nach Satz 1, die im Fachbereich 3 (Jugend, Familie und Integration) beschäftigt sind, erhalten einmalig für das Kalenderjahr 2023 einen weiteren Regenerationstag. <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Satz 1 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absätze 2 und 3), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Der/die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung des Regenerationstages oder der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesem oder diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. <sup>5</sup>Regenerationstage für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Protokollerklärung zu § 12b:

*Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“*

2. In § 36 Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „28. Februar 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2027“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Änderung des HaustV AWO Osnabrück zum 1. März 2023**

In § 12a wird nach dem Text von Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 128,33 Euro, wenn sie im Fachbereich 4 (Kindertageseinrichtungen) oder im Fachbereich 5 (Inklusionsbegleitung) beschäftigt sind. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B in einer der Fallgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 177,69 Euro, wenn sie im Fachbereich 4 (Kindertageseinrichtungen) oder im Fachbereich 5 (Inklusionsbegleitung) beschäftigt sind.“

### **§ 3**

#### **Änderungen des HausTV AWO Osnabrück zum 1. Juli 2023**

1. Nach § 5 werden folgender § 5a und folgende Protokollerklärungen eingefügt:

#### **„§ 5a**

#### **Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit**

<sup>1</sup>Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. <sup>3</sup>Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterin/Leiter oder ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

#### Protokollerklärungen zu § 5a:

- 1. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.*
- 2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten*

*zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden, und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“*

2. § 12a Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 128,33 Euro. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B in einer der Fallgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 177,69 Euro.“

3. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Regenerationstage/Umwandlungstage“**

b) Nach dem Text von Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 12a Absatz 1a haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 20 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). <sup>2</sup>Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 12a Absatz 1a erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr, erstmalig für das Kalenderjahr 2024, erklären. <sup>3</sup>Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. <sup>4</sup>Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt, bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. <sup>6</sup>Der/die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor

dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. <sup>7</sup>Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. <sup>8</sup>Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>9</sup>Im gegenseitigem Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. <sup>10</sup>Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.“

c) Die Protokollerklärung zu § 12b wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 12b:

*Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“*

4. In § 16 wird die Protokollerklärung zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 2:

*<sup>1</sup>Ein Berufspraktikum nach dem TV-Prakt AWO Osnabrück oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Praktikantenverhältnisse zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und ver.di/ÖTV vom 29.05.1998 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.*

*<sup>2</sup>Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“*

5. Der Anhang zu der Anlage B wird wie folgt geändert:

a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

**„S 2**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

**„S 3**

Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

- c) In der Entgeltgruppe S 4 wird die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)“

- d) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17“ ersetzt.

- e) Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige Text wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.

(2) In der Protokollerklärung zur Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) Folgende Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)“

f) Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

(1) In der Protokollerklärung zur Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

g) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(4) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.

(5) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nrn. 1a,“ ersetzt.

h) In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „Nrn. 4 und 8“ durch die Angabe „Nrn. 1a, 4 und 8“ ersetzt.

i) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

j) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

**„S 14**

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)“

k) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.

(4) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(5) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

l) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(4) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(5) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(6) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

m) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.

(4) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.

(5) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

n) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:

(1) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(2) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

(3) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

o) Die Protokollerklärung Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 98,72

Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 49,36 Euro monatlich.“

(2) Satz 3 wird wie folgt geändert:

(a) Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt;

(b) im letzten Halbsatz wird die Angabe „40,90“ durch die Angabe „64,17“ ersetzt.

p) Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende Protokollerklärung Nummer 1a eingefügt:

„1a.<sup>1</sup>Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflägern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 69,10 Euro monatlich. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 haben.“

q) In der Protokollerklärung Nummer 3 wird die Angabe „Erzieherinnen/Erziehern“ durch die Angabe „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter der Angabe „Schulkindergärten,“ die Angabe „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

r) Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

(1) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

(2) Nach Buchstabe f) werden folgende Buchstaben g) und h) angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

s) Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. <sup>5</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>6</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

t) Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,

c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

- e) Tätigkeiten in der Unterstützung / Assistenz von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
  - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
  - g) Tätigkeiten in der Unterstützung / Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“
- u) In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach der Angabe „Diplompädagogin/Diplompädagoge“ die Angabe „Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
- v) Nach der Protokollerklärung Nummer 16 wird folgende Protokollerklärung Nummer 17 angefügt:
- „17.<sup>1</sup>Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. <sup>2</sup>Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. <sup>3</sup>Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

#### **§ 4**

#### **Änderung des Haus-TV AWO Osnabrück zum 1. Oktober 2024**

§ 12a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

**Abschnitt II**  
**Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des**  
**AWO Kreisverband in der Region Osnabrück e.V. in den HausTV AWO**  
**Osnabrück und zur Regelung des Übergangsrechts**  
**(TV-Ü AWO Osnabrück) vom 21.04.2016**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des AWO Kreisverband in der Region Osnabrück e.V. in den HausTV AWO Osnabrück und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Osnabrück) vom 21.04.2016, zuletzt geändert durch den 3. Änderungsstarifvertrag vom 12. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

**§ 5**  
**Änderungen des TV-Ü AWO Osnabrück zum 1. Juli 2023**

Nach dem Text von § 12a wird folgender § 12b neu eingefügt:

**„§ 12b**  
**Höhergruppierung auf Antrag**

<sup>1</sup>Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2023 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, aufgrund der Änderung ab 1. Juli 2023 im Anhang zu der Anlage B zum TV AWO Osnabrück eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 12 HausTV AWO Osnabrück in diese Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2023 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2023 im Anhang zu der Anlage B zum Haus-TV AWO Osnabrück eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 12 Haus-TV AWO Osnabrück in diese Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>3</sup>Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2023 zurück. <sup>4</sup>Nach dem 1. Juli 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. <sup>5</sup>Werden Beschäftigte nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrages nach § 17 Absatz 4 HausTV AWO Osnabrück entspricht. <sup>6</sup>Werden Beschäftigte nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das

mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. <sup>7</sup>Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

## **§ 6**

### **Änderung des TV-Ü AWO Osnabrück zum 1. Oktober 2024**

Nach dem Text von § 12b wird folgender § 12c neu eingefügt:

#### **„§ 12c**

#### **Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B eingruppiert sind und weitere Regelungen**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B zum HausTV AWO Osnabrück eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage B zum HausTV AWO Osnabrück eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>2</sup>Beschäftigte mit Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>3</sup>Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) <sup>1</sup>Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. <sup>2</sup>Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.020,77	3.237,95	3.484,74	3.850,00	4.195,51	4.462,05
in Euro						

### **Abschnitt III**

#### **Verhandlungsverpflichtung**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, zeitnah nach Abschluss der nächsten Tarifrunde zur Entgeltordnung für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes im TVöD (VKA) im Jahr 2027 das dortige Ergebnis zu bewerten und in Verhandlungen zu treten, mit dem gemeinsamen Ziel, eine vorzeitige Umsetzung im Haus-TV AWO Osnabrück zu ermöglichen.

### **Abschnitt IV**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten  
§ 1 mit Wirkung zum 1. Januar 2023,  
§ 2 mit Wirkung zum 1. März 2023 und  
§ 4 und § 6 zum 1. Oktober 2024  
in Kraft.

Berlin/Osnabrück, den

Hannover, den

Für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

Für die  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di

Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

Andrea Wemheuer  
Landesbezirksleiterin

Gero Kettler  
Geschäftsführer

David Matrai  
Landesbezirksfachbereichsleiter

Sylvia Milsch  
Verhandlungsführerin

Jürgen Wenzel  
Verhandlungsführer